

16.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5762 vom 21. Juli 2021
der Abgeordneten Stefan Engstfeld, Sigrid Beer und Berivan Aymaz
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14594

Psychologische und psychiatrische Betreuung in den Justizvollzugsanstalten

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Psychische Erkrankungen und Störungen sind bei Untersuchungsgefangenen und Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten weitaus verbreiteter als in der Allgemeinbevölkerung. Auch die Zahl der Suizide liegt bei (Untersuchungs-)Gefangenen um ein Vielfaches höher als in der Allgemeinbevölkerung. Das führt zu einem großen Bedarf an psychologischer und psychiatrischer Hilfe. Leider ist das Behandlungsangebot für Gefangene nach wie vor quantitativ unzureichend, was die psychisch kranken Gefangenen, aber auch Mitgefangene sowie Bedienstete und den gesamten Vollzugsalltag stark belastet.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 5762 mit Schreiben vom 11. August 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit Jahren werden umfangreiche Bemühungen unternommen, die Betreuung der Gefangenen mit psychischen Erkrankungen und Störungen im Justizvollzug des Landes in Anwendung des Äquivalenzprinzips an extramuralen Standards auszurichten.

Die bisherigen Bemühungen zur Verbesserung der Betreuung der psychisch kranken Gefangenen haben angesichts der Ausführungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen, insbesondere im Hinblick auf die formulierten Empfehlungen, grundsätzlich eine Bestätigung erfahren.

Bei der Betreuung dieser Gefangenengruppe werden insbesondere - neben anderen im Justizvollzug tätigen Fachdiensten wie beispielsweise dem Sozialdienst oder dem seelsorgerischen Dienst – Psychologen und Psychiater in Anspruch genommen.

1. Auf welchem Weg können Untersuchungsgefangene und Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten psychologische oder psychiatrische Hilfe einfordern (Ansprechpersonen, Vertraulichkeit, schriftlich oder mündlich, in welchen Sprachen)?

Unmittelbare Hauptanlaufstellen für Gefangene, die eine psychologische oder psychiatrische Beratung, Betreuung oder Begleitung wünschen, sind zunächst die zuständigen Abteilungsbediensteten und - durch deren Vermittlung - das Personal des ärztlichen sowie des psychologischen Dienstes. Ansprechbar für die Gefangenen sind aber auch der Sozialdienst, der Seelsorgerische Dienst sowie andere Bedienstete der Anstalt, die den erforderlichen Kontakt innerhalb der Anstalt herstellen können. Der betroffene Gefangene hat grundsätzlich die Möglichkeit, sich mit seinem Begehren sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form – auch in verschiedenen Sprachen - an die Person seines Vertrauens in der Justizvollzugsanstalt zu wenden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass möglichst allen Gefangenen die von ihnen gewünschte und die im Laufe der Betreuung ggf. konstatierte erforderliche Unterstützung zu Teil werden kann.

Die Vertraulichkeit wird durch die Verpflichtung des Personals zur Verschwiegenheit sowie die ärztliche Schweigepflicht manifestiert.

2. Auf welchem Weg können psychologische und psychiatrische Angebote von Gefangenen eingefordert und in Anspruch genommen werden, die kein oder wenig Deutsch sprechen?

Eventuell vorhandene Sprachbarrieren seitens der Gefangenen sind zu verifizieren. Eine wichtige Funktion im Rahmen der Überbrückung von Kommunikationshemmnissen nehmen im Justizvollzug Bedienstete und - mit Einverständnis des Gefangenen - auch Mitgefangene ein, die über Fremdsprachenkenntnisse verfügen und als Dolmetscher fungieren können. Ist eine Kommunikation mit dem Gefangenen dennoch nicht erreichbar, ist ein externer Dolmetscher hinzuzuziehen. Der Weg der Inanspruchnahme psychologischer und psychiatrischer Angebote ist dabei identisch mit demjenigen, der zu Frage 1. aufgezeigt wird.

3. Wie viele Gefangene erhielten dieses Jahr bereits psychologische oder psychiatrische Betreuung und Behandlung?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die erbetenen Daten im Justizvollzug des Landes nicht erhoben werden.

4. In welchem Umfang wurde dabei Telemedizin in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten genutzt?

Um die ärztliche Versorgung weiter zu verbessern, wird aktuell zusätzlich Telemedizin in sieben Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens pilotiert. Im Rahmen der Telemedizin können von den Anstalten auch psychiatrische Sprechstunden abgerufen werden. Aktuell nehmen vier der sieben Pilotanstalten wöchentlich psychiatrische Sprechstunden in Anspruch.

Der Roll-Out der Telemedizin ist aktuell für alle Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen - mit Ausnahme des Justizvollzugskrankenhauses - ausgeschrieben; die Durchführung von konsiliar-psychiatrischen Sprechstunden ist fester Bestandteil dieser Ausschreibung.

- 5. *Wie ist die Verlegung von psychisch auffälligen Gefangenen geregelt: wie werden Informationen über den psychischen Zustand zwischen den Anstalten ausgetauscht und wie wird sichergestellt, dass Therapien und Behandlungen nach einer Verlegung unverzüglich fortgesetzt werden können?***

Die Dokumentation der Betreuung psychisch auffälliger Gefangener erfolgt mittels des elektronischen Verfahrens BASIS-Web. Die Daten der medizinischen einschließlich der psychiatrischen Behandlungen werden unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes und der Schweigepflicht im Modul BASIS-Web Ärztlicher Dienst erfasst. Zu jedem Gefangenen wird zusätzlich eine Gefangenenpersonalakte einschließlich Gesundheitsakte in Papierform geführt. Bei der Verlegung von Gefangenen werden die erforderlichen Daten durch die elektronische Akte wie auch die Papierakte zeitgerecht zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist es Usus, insbesondere bei aufwändigen bzw. zeitkritischen Betreuungen durch persönliche Kontaktaufnahme diese regelmäßige Informationsübermittlung zu ergänzen.